



Tresorerie-Richtlinien der Finanzdirektion

In Ausführung von § 58 Abs. 1 lit. d und § 60 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006, von § 41 lit. b und c der Finanzcontrollingverordnung (FCV) vom 5. März 2008 sowie von § 58 und Anhang 1 lit. c der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) vom 18. Juli 2007 erlässt die Finanzdirektion die nachstehenden Richtlinien:

1. Allgemeines

Die Aufgaben der Tresorerie im Sinne dieser Richtlinien umfassen die Planung, Durchführung und Überwachung aller Massnahmen zur Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft des Kantons Zürich unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und der Risikobetrachtung.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tresorerie zählen insbesondere:

- a) Sicherung der Zahlungsbereitschaft,
- b) Bewirtschaftung der Liquidität,
- c) Beschaffung und Bewirtschaftung des Fremdkapitals,
- d) Zinsrisikomanagement.

2. Zuständigkeiten

2.1. Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Finanzdirektion über die Ermächtigung der Finanzdirektion zur Aufnahme von langfristigem Fremdkapital (§ 58 Abs. 1 lit. d CRG und § 41 lit. c FCV).

2.2. Finanzdirektion

Die Finanzdirektion entscheidet über:

- a) die Aufnahme und Kündigung von langfristigem Fremdkapital mit einem Emissionsvolumen pro Transaktion von mehr als 50 Mio. Schweizer Franken,
- b) die jährliche Festsetzung des Zinssatzes für Guthaben und Schulden gemäss § 28 FCV,
- c) den Erwerb und den Verkauf von festverzinslichen Anlagen und Beteiligungspapieren für das Finanzvermögen,
- d) die Festlegung der Geldhandelslimiten mit möglichen Gegenparteien (mindestens einmal jährlich),
- e) den Abschluss von derivativen Instrumenten.

2.3. Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist zuständig für alle übrigen Belange der Tresorerie, insbesondere:

- a) das Cash-Management (Zahlungsbereitschaft und Liquiditätsbewirtschaftung) der über das zentrale Bankkonto bei der Zürcher Kantonalbank verfügbaren oder erforderlichen Mittel,
- b) die Bereitstellung ausreichender Kreditlimiten bei in- und ausländischen Banken, insbesondere der Zürcher Kantonalbank,



- c) die Aufnahme von festen Vorschüssen in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten,
- d) den Abschluss von Sicht- und Festgeldanlagen in Schweizer Franken mit Laufzeiten von höchstens zwölf Monaten,
- e) die laufende Überwachung der Betragslimiten und der Bonität der Gegenparteien
- f) die laufende Überwachung des aufgenommenen Fremdkapitals, wobei die Finanzverwaltung das Recht auf vorzeitige Kündigung von Kapitalaufnahmen ausübt, die in ihre Zuständigkeit fallen,
- g) die Einholung von Offerten bei in- und ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen der jährlichen Fremdkapitalaufnahmen,
- h) die Aufnahme und Kündigung von langfristigem Fremdkapital von in- und ausländischen Gegenparteien bis zu einem Emissionsbetrag pro Transaktion von bis und mit 50 Mio. Schweizer Franken,
- i) die Einholung von Offerten bei in- und ausländischen Finanzdienstleistern in Bezug auf derivative Instrumente,
- j) die Festlegung der Konditionen in Bezug auf die Vergabe oder Konversion von Grundkapitaltranchen an die Zürcher Kantonalbank oder die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ).

3. Rahmenbedingungen

3.1. Finanzielle Unabhängigkeit

Die finanzielle Unabhängigkeit des Kantons Zürich soll jederzeit sichergestellt werden.

3.2. Liquiditätsbedarf für die Kernaufgaben

Finanzielle Transaktionen orientieren sich ausschliesslich am Liquiditätsbedarf, der aus der Erfüllung der Kernaufgaben entsteht, und werden nicht für spekulative Zwecke eingesetzt (z.B. Arbitragegeschäfte).

3.3. Transparenz und Revisionsicherheit

Die Transaktionen, die Risikobewirtschaftung und die Ergebnisse der Tresorerie sind nachvollziehbar und transparent. Die Transaktionen werden übersichtlich und klar dokumentiert sowie laufend in schriftlicher Form nachgeführt und verbucht. Die Finanzverwaltung informiert die Finanzdirektion rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Belange der Tresorerie.

3.4. Internes Kontrollsystem

Die Prozesse werden systematisch, einheitlich und nachvollziehbar definiert und dokumentiert. Mittels Risiko-Kontrollmatrix werden die notwendigen Kontrollmassnahmen aufgrund der Risiken definiert.

3.5. Beherrschbarkeit der Finanzprodukte und -instrumente

Es werden nur Finanzprodukte und -instrumente eingesetzt, die im Kanton selber abgebildet, überwacht und bewertet werden können. Diese müssen verständlich und erklärbar sein.



3.6. Anforderungen an die Gegenparteien

Die Gegenparteien für alle Tresoreriegeschäfte müssen klar definierten Kriterien entsprechen (vgl. Ziffer 5.1.2.).

3.7. Risikobewirtschaftung

Die aus dem operativen Geschäft entstehenden Zinsänderungsrisiken (Marktrisiken) werden kontinuierlich überwacht und mittels geeigneter Massnahmen gesteuert. Bei Bedarf können auch derivative Instrumente eingesetzt werden. Das Kreditrisiko wird durch eine bestmögliche Diversifikation eingeschränkt. Andere Risiken werden nicht eingegangen.

4. Sicherung der Zahlungsbereitschaft

4.1. Kurzfristige Tresorerieplanung

Die Finanzverwaltung erstellt auf Grundlage der gemeldeten und erwarteten Zahlungsströme eine laufend aktualisierte Liquiditätsplanung.

4.2. Langfristige Tresorerieplanung

Die Finanzverwaltung erstellt jährlich aufgrund des erwarteten Saldos der Finanzierungsrechnung gemäss Budget und Finanzplanung und der Fremdkapitalfälligkeiten eine langfristige Tresorerieplanung.

Im Hinblick auf die Fremdkapitalbeschaffung prüft die Finanzverwaltung sämtliche zur Verfügung stehenden Formen der Kapitalaufnahme.

4.3. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist soweit als möglich über das zentrale Bankkonto bei der Zürcher Kantonalbank abzuwickeln. Die Anzahl der Bank- und Postkonten ist möglichst gering zu halten. Die Finanzverwaltung erlässt eine Saldolimit für die von ihr bewirtschafteten ZKB-Konti.

5. Kapitalanlage

5.1. Kurzfristige Anlagen

Als kurzfristig gelten Anlagen mit einer Laufzeit von bis und mit einem Jahr. Die Anlagedauer richtet sich nach der laufenden Liquiditätsplanung aufgrund der zu erwartenden Zahlungsströme.

5.1.1. Zulässige Anlagearten

Zulässig sind Anlagen in Form von Sicht- und Termingeldern in Schweizer Franken bei folgenden Schuldnerkategorien:

- a) in- und ausländische Banken,
- b) Schweizer Kantone, Städte und Gemeinden,
- c) private und öffentliche Schweizer Unternehmen.

5.1.2. Limiten

Die Bonität der Gegenpartei muss im Investment-Grade (AAA bis BBB-) gemäss offiziellem Rating einer internationalen Ratingagentur (Standard & Poor's, Fitch, Moody's) liegen.



Fehlt ein solches, kann jenes einer grossen Schweizer Bank (UBS, Credit Suisse, ZKB) als Grundlage verwendet werden. Bei der Anlage von Mitteln steht die Sicherheit vor der Erzielung von Rendite.

Die Finanzverwaltung führt eine Geldhandelslimiten-Liste mit möglichen Gegenparteien. Bei der Verwendung der Limiten ist zu berücksichtigen, dass die Überwachung der Bonität von Gegenparteien eine dauernde Aufgabe ist. Kürzungen der Limiten aufgrund von Rating-Herabstufungen oder anderer spezifischer Vorkommnisse können jederzeit (auch kurzfristig) durch die Finanzverwaltung vorgenommen werden.

5.2. Langfristige Anlagen

Als langfristig gelten Anlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Langfristige Anlagen stellen die Ausnahme dar und dürfen nur im Rahmen der Tresorerie-Planung getätigt werden, oder wenn ein öffentliches Interesse besteht und genügend Sicherheit gegeben ist. Hinsichtlich Offerteinholung und Dokumentation gelten die Bestimmungen zur Fremdkapitalbeschaffung sinngemäss (vgl. Ziff. 6.2.3.).

5.2.1. Zulässige Anlageformen

Zulässig sind Beteiligungspapiere, festverzinsliche Wertpapiere und Darlehen. Die Schuldnerkategorien gemäss Ziffer 5.1.1. und die Limiten gemäss Ziffer 5.1.2. sind sinngemäss anwendbar.

5.2.2. Verwaltung der Anlagewerte

Alle Anlagewerte werden in Wertschriftendepots bei der Zürcher Kantonalbank aufbewahrt.

5.3. Legate und Stiftungen

Für Anlagen von Legats- und Stiftungsvermögen gelten die Richtlinien der Finanzdirektion des Kantons Zürich für die Legate und Stiftungen.

6. Fremdkapitalbeschaffung

6.1. Kurzfristige Fremdkapitalbeschaffung

Als kurzfristig gelten Fremdgelder mit einer Laufzeit von bis und mit einem Jahr zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft.

6.1.1. Allgemeines

Die kurzfristige Fremdkapitalbeschaffung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken.

6.1.2. Zulässige Formen der kurzfristigen Fremdkapitalbeschaffung

Für die kurzfristige Aufnahme von Fremdkapital sind folgende Formen zulässig:

- a) Beschaffung am Geldmarkt bei Banken im In- und Ausland,
- b) Direktdarlehen bei Dritten,
- c) Benützung von vertraglich vereinbarten Kreditlimiten bei Banken.

6.2. Langfristige Fremdkapitalbeschaffung

Als langfristig gelten Fremdgelder mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.



6.2.1. Allgemeines

Die langfristige Fremdkapitalbeschaffung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken. Bei aussergewöhnlicher Marktsituation darf die Beschaffung auch in fremder Wahrung erfolgen. In diesem Fall ist der sofortige Abschluss eines entsprechenden Wahrungs-Swap-Kontraktes in Schweizer Franken erforderlich.

6.2.2. Zulassige Formen der langfristigen Fremdkapitalbeschaffung

Fur die langfristige Aufnahme von Fremdkapital sind folgende Formen zulassig:

- a) offentliche Anleihe (Straight-, Options- oder Libor-Anleihe),
- b) Privatplatzierungen / Kassascheine,
- c) Schuldscheindarlehen,
- d) Direktdarlehen.

6.2.3. Platzierungsformen bei der Fremdkapitalbeschaffung

- a) Offentliche Anleihen werden in der Regel durch eine Festubernahme durch eine Bank oder ein Bankenkonsortium (Emissionssyndikat) beschafft.
- b) Bei Privatplatzierungen erfolgt die Vergabe des Mandats an eine Bank im In- oder Ausland. Die maximale Anzahl von Investoren ist verbindlich vorzugeben.
- c) Bei den Schuldscheindarlehen und den Direktdarlehen werden die moglichen Geldgeber direkt gesucht oder durch einen Broker vermittelt.
- d) Der Zuschlag fur Offentliche Anleihen wird ublicherweise gestutzt auf ein Competitive Bidding erteilt. Die Zurcher Kantonalbank ist in jedem Fall zur Offertstellung einzuladen.
- e) Fur Privatplatzierungen, Schuldscheindarlehen und Direktdarlehen sind vergleichbare Konkurrenzofferten einzuholen.
- f) Bei allen Fremdmittelaufnahmen ist das Kreisschreiben 1-047-V-2019-d «Obligationen» der Eidgenossischen Steuerverwaltung vom 25. Juli 2019 , betreffend Stempel- und Verrechnungssteuerpflicht zu beachten.
- g) Die Aufnahme von Fremdkapital ist umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Derivative Instrumente

7.1. Zweck

Derivative Instrumente dienen folgenden Zwecken:

- a) der Absicherung des Zinsanderungs- und des Wahrungsrisikos,
- b) der Optimierung der Zinsaufwendungen und -ertrage,
- c) der langerfristigen Planung der Finanzierungskosten.

7.2. Zulassige Derivative Instrumente

- a) FRA – Forward Rate Agreement fur Laufzeiten bis und mit 2 Jahren,
- b) IRS – Interest Rate Swaps fur mittel- und langfristige Laufzeiten,
- c) Wahrungs-Swaps,
- d) Swaptions.



8. Schlussbestimmungen

8.1. Unterschriftenregelung

- a) Schriftliche Bestätigungen von telefonisch abgeschlossenen Geschäften in Sicht- und Festgeldanlagen, in festen Vorschüssen, in Anlagen für das Finanzvermögen sowie Titellieferungen bedürfen der Zweitunterschrift einer Person, die nicht am Geschäft beteiligt ist.
- b) Verträge betreffend den Abschluss von langfristigen Anleihen, Kassenscheinen, Privatplatzierungen sowie von Direktdarlehen in- und ausländischer Darlehensgeber mit einem Emissionsbetrag von mehr als 50 Mio. Schweizer Franken und einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden von der Finanzdirektorin oder dem Finanzdirektor gemeinsam mit der Chefin oder dem Chef der Finanzverwaltung unterzeichnet (Kollektivunterschrift).
- c) Verträge betreffend den Abschluss von langfristigen Anleihen, Kassenscheinen, Privatplatzierungen sowie von Direktdarlehen in- und ausländischer Darlehensgeber mit einem Emissionsbetrag von bis und mit 50 Mio. Schweizer Franken und einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mittels Kollektivunterschrift durch zwei anweisungsberechtigte Personen der Finanzverwaltung unterzeichnet.
- d) Kurzfristige Verträge (Laufzeit von bis und mit einem Jahr) werden unabhängig vom Betrag von zwei Mitarbeitenden der Abteilung Tresorerie unterzeichnet.
- e) In Belangen des Vollzugs dieser Richtlinien ist die Stellvertretung der Chefin oder des Chefs der Finanzverwaltung durch diejenige Abteilungsleiterin oder denjenigen Abteilungsleiter, die oder der mit dem Vollzug dieser Richtlinien beauftragt ist, ausgeschlossen; in solchen Fällen erfolgt die Stellvertretung durch die 2. Stellvertretung der Chefin oder des Chefs der Finanzverwaltung.

8.2. Verhaltenskodex

In Bezug auf Interessenkonflikte, Nebenbeschäftigungen, Annahme von Geschenken und Einladungen und Ähnliches gilt der Verhaltenskodex des Regierungsrates.

8.3. Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Anlage oder Verwaltung von Mitteln oder der diesbezüglichen Beratung des Kantons oder Dritter betraut sind, dürfen selber Eigengeschäfte tätigen, sofern der Kanton oder die Dritten durch die Eigengeschäfte nicht geschädigt werden, zwischen den involvierten Personen und Institutionen keine Interessenkonflikte entstehen sowie die involvierten Personen und Institutionen ihre Tätigkeit nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen ausnützen. Insbesondere nicht erlaubt ist der Missbrauch von Insiderinformationen, das Front running, das Parallel running oder dergleichen, unabhängig davon, ob sich durch den Missbrauch Vermögensvorteile ergeben oder nicht.

8.4. Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Anlage oder Verwaltung von Mitteln des Kantons oder Dritter betraut sind, haben der Finanzdirektorin oder dem Finanzdirektor per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entgegengenommen haben.



8.5. Meldung von Verstössen

Personen und Institutionen, die mit der Anlage oder Verwaltung von Mitteln des Kantons oder Dritter betraut sind, sind gehalten, Verstösse gegen dieses Reglement der Finanzdirektorin oder dem Finanzdirektor zu melden.

8.6. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten auf den 1. Februar 2020 in Kraft. Die Tresorerie-Richtlinien der Finanzdirektion vom 31. Oktober 2017 werden aufgehoben.

Die Finanzdirektion verfügt:

- I. Die Finanzdirektion erlässt die Tresorerie-Richtlinien vom 09. Januar 2020.
- II. Die Richtlinien treten per 1. Februar 2020 in Kraft.
- III. Die Tresorerie-Richtlinien der Finanzdirektion vom 31. Oktober 2017 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien gemäss Dispositiv II aufgehoben.
- IV. Mitteilung an die Finanzkontrolle, das Generalsekretariat der Finanzdirektion und die Finanzverwaltung.

Finanzdirektion

Ernst Stocker
Regierungsrat